

Reglement über die Erstellung von Parkfeldern in der Einwohnergemeinde Olten (Parkierungsreglement)

Gestützt auf § 147 Planungs- und Baugesetz erlässt das Gemeindeparlament der Stadt Olten folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Parkierungsreglement regelt das Angebot an Auto-Parkfeldern in der Stadt Olten bezüglich Anzahl, Standort und Bewirtschaftung, mit dem Ziel, Siedlung und Verkehr optimal aufeinander abzustimmen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement kommt für Bauten und Anlagen bei Neubauten sowie bewilligungspflichtigen Nutzungsänderungen und -erweiterungen zur Anwendung, soweit diese gemäss den kantonalen Vorgaben des Bau- und Planungsgesetzes¹ und der kantonalen Bauverordnung² eines Baugesuchs bedürfen.

Art. 3 Definitionen

- a) Der Richtwert ist der vorgegebene Bedarf an Parkfeldern, die eine Baute oder Anlage theoretisch aufweisen muss.
- b) Der reduzierte Bedarf ist die Anzahl Parkfeldern pro Baute oder Anlage, die unter Berücksichtigung der Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel ausreichen.
- c) Eine Parkierungsanlage ist jede gedeckte oder offene Fläche, die mehrere Parkfelder umfasst.
- d) Ein Parkfeld gilt dann als bewirtschaftet, wenn:
 - eine Gebührenpflicht besteht, oder
 - die Parkdauer zeitlich beschränkt wird, oder
 - es nur für bestimmte Nutzergruppen zugänglich ist.

Art. 4 Erstellungspflicht

¹ Es gilt der Grundsatz der Erstellungspflicht von Parkfeldern gemäss diesem Reglement.

² Parkfelder auf fremdem Boden sind grundbuchamtlich sicher zu stellen. Die Baubehörde kann eine alternative Sicherstellung genehmigen.

Art. 5 Ersatzabgabe

Kann der Erstellungspflicht nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand nachgekommen werden, ist folgende Ersatzabgabe gemäss Anhang «Gebietstypen Parkierung Olten» geschuldet:

Gebietstyp I	6000 Franken
Gebietstyp II und III:	3000 Franken

¹ BGS 711.1

² BGS 711.61

M:\00 Grundlagen und Führung\03 Gemeindeparlament\03 Sitzungen des Gemeindeparlaments\01 Einladungen\18-001 2018\18-03-22 do Mobilitätsplan, Beilage Reglement.docx

Art. 6 Richtwerte

Für die Stadt Olten gelten folgende Richtwerte betreffend Anzahl Parkfelder:

Nutzung	Anzahl Parkfelder für		Bezugseinheit
	Bewohner/ Personal	Besucher/ Kunden	
Wohnen	1	0.1	pro Wohnung oder 100m ² Bruttogeschossfläche
Für Spezialfälle wie Alterswohnungen, Studentenwohnungen usw. kann von tieferen Richtwerten ausgegangen werden.			
Dienstleistung kundenintensiv z.B. - Bank - Post - Öff. Verw. mit Schalterbetrieb - Reisebüro - Arzt, Zahnarzt - Therapie - Kopierzentrale - Chemische Reinigung - Coiffeur usw.	2	1	pro 100m ² Bruttogeschossfläche
Dienstleistung, nicht kundenintensiv z.B. - öff. Verw. ohne Schalterbetrieb - Ingenieur-, Architekturbüro - Anwaltskanzlei - Versicherung, Krankenkasse - Verwaltung von Industriebetrieben - Treuhandbüro - Labors - Speditionsbetrieb usw.	2	0.5	pro 100m ² Bruttogeschossfläche
Verkauf kundenintensiv z.B. - Lebensmittel - Apotheke, Drogerie - Warenhaus - Kiosk	2	8	pro 100m ² Verkaufsfläche
Verkauf nicht kundenintensiv z.B. - Papeterie - Buchhandlung - Haushaltsgeschäft, Eisenwaren - Uhren Schmuck - Möbel - Fachmärkte	1.5	3.5	pro 100m ² Verkaufsfläche
Industrie, Gewerbe	1	0.2	pro 100m ² Bruttogeschossfläche
Restaurant, Café, Bar	0.2		pro Sitzplatz
Hotel	0.5		pro Bett
Kino, Theater, Oper, Konzertsaal	0.2		pro Sitzplatz

Bei allen nicht aufgelisteten Nutzungen bestimmt die Baukommission die Anzahl der zu errichtenden Parkfelder aufgrund der derzeit gültigen Schweizer Norm SN 640 281 oder der zu dem Zeitpunkt gültigen entsprechenden Nachfolge-Norm.

Art. 7 Reduzierter Bedarf

Für die Berechnung des reduzierten Bedarfs an Parkfeldern wird das Gebiet der Stadt Olten in drei Gebietstypen eingeteilt (Anhang «Gebietstypen Parkierung Olten»):

	Wohnen	Arbeiten		
	Wohnen inkl. Besucher	Personal	Kunden/Besucher	
	Reduktion des Richtwertes auf			
			Var. 1	Var. 2
Gebietstyp I	60%	30%	40%	50%
Gebietstyp II	80%	40%	50%	60%
Gebietstyp III	Keine Reduktion	50%	70%	80%

Am Schluss der Berechnung wird der Gesamtwert auf das nächste ganze Parkfeld ab- oder aufgerundet (bis .49: abrunden; ab .50: aufrunden).

II. Erstellen und Bewirtschaften von Parkfeldern

Art. 8 Anzahl Parkfelder

¹ Für die Anzahl der zu erstellenden Parkfelder ist der entsprechende reduzierte Bedarf massgebend.

² Beim Nachweis einer autoreduzierten Nutzung kann der vorgegebene reduzierte Bedarf unterschritten werden, womit die Erstellungspflicht als erfüllt gilt.

³ Bei Umbauten und Umnutzungen, gilt für die Festlegung der zu erstellenden Parkfeldern die Differenz von bestehender Nutzung zur neuen Nutzung.

⁴ Bei Nutzungsänderungen wird nur der Bereich neu bemessen, der von der Nutzungsänderung betroffen ist.

Art. 9 Autoreduzierte Nutzung

¹ Eine Baute oder Anlage gilt als autoreduziert, wenn mittels Mobilitätskonzept nachgewiesen wird, dass der vorgegebene reduzierte Bedarf an Parkfeldern unterschritten werden kann, weil der tatsächliche Bedarf aufgrund spezieller Massnahmen oder Nutzungen tiefer liegt.

² Eine autoreduzierte Nutzung ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 10 Mobilitätskonzept

¹ Das Mobilitätskonzept bezweckt die effiziente Steuerung des durch die Nutzung einer Baute oder Anlage erzeugten Verkehrs.

² Es erbringt den Nachweis, dass die durch die entsprechende Nutzung einer Baute oder Anlage entstehenden Mobilitätsbedürfnisse mit den vorgesehenen Massnahmen sichergestellt werden können.

³ Für Bauten und Anlagen, für die gemäss Richtwert nach Art. 6 mehr als 50 Parkfelder zu erstellen sind oder für die eine autoreduzierte Nutzung angestrebt wird, muss im Rahmen des Planungs- oder Baubewilligungsverfahrens ein Mobilitätskonzept erstellt werden.

Art. 11 Parkierungsanlagen

¹ Für eine Parkierungsanlage, die keiner spezifischen Anlage oder Baute zugewiesen ist, kann die zuständige Bewilligungsbehörde Auflagen verfügen.

² Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Bedarf an Parkfeldern im betroffenen Quartier, die effiziente Nutzung des öffentlichen Raums und die Reduktion des Suchverkehrs.

Art. 12 Bewirtschaftung

¹ Alle öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen werden bewirtschaftet.

² Bei öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen mit mehr als 50 öffentlichen Parkfeldern wird ab der ersten Minute eine Parkgebühr erhoben. Diese darf 1 Franken pro Stunde nicht unterschreiten, sofern die individuelle Parkierungsdauer weniger als 24 Stunden beträgt.

Art. 13 Mehrfachnutzung

¹ Ein Parkfeld, das weiteren Nutzungen dient, als die in der Bewilligung vorgesehene, muss explizit als mehrfach genutztes Parkfeld ausgewiesen werden.

² Bei ausgewiesener Mehrfachnutzung kann auf Antrag von der Bestimmung in Art. 12 Abs. 2 abgewichen werden.

III. Übergangsbestimmungen

Art. 14 Übergangsregelungen

¹ Beim Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Parkfelder müssen nicht aufgehoben werden.

² Für Parkierungsanlagen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestanden, tritt Art. 12 24 Monate nach Inkrafttreten des Reglements in Kraft.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bestehender Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Richtlinien für Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Anhang des Baureglements der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 511a) aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung des Anhangs «Gebietstypen Parkierung Olten» durch den Regierungsrat in Kraft.